

Arbeitsgemeinschaft der Jusos in der SPD Zuffenhausen

-Satzung-

Präambel

Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos), als Arbeitsgemeinschaft der SPD, sind teil der internationalen sozialistischen Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des Demokratischen Sozialismus und setzen sich ein für eine gerechte und solidarische Gesellschaftsordnung, die die Emanzipation und Selbstbestimmung des Menschen ermöglicht. Als linke politische Jugend wollen wir unsere eigenen Ideen und Vorstellungen entwickeln und umsetzen.

§1 Grundsätze

- (1) Die Jusos sind eine Arbeitsgemeinschaft (AG) im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Die Juso-AG Zuffenhausen umfasst das Gebiet des Stadtbezirks Stuttgart-Zuffenhausen und besteht somit aus den Jusos der SPD-Ortsvereine Stuttgart-Rot und Stuttgart-Zuffenhausen.
- (3) Die Politik der Juso-AG Zuffenhausen versteht sich als einen Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. Ihre Grundlage ist das Grundsatzprogramm der SPD.
- (4) Einvernehmlichkeit mit dem Ziel der Darstellung sozialdemokratischer Politik wird durch eine regelmäßige Diskussion zwischen den Organisationsgliederungen der Jungsozialisten und der SPD angestrebt.
- (5) Das Selbstverständnis der Juso AG Zuffenhausen beinhaltet insbesondere die Förderung der Jugendkultur im Stadtbezirk, die Förderung der Teilhabe von Jugendlichen an politischen Entscheidungen vor Ort und die Unterstützung von Interessen der Jugendlichen in Zuffenhausen.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der SPD-Ortsvereine in Rot und Zuffenhausen ist automatisch Mitglied der Juso-AG Zuffenhausen, soweit es das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft können auf Antrag auch Interessierte zwischen dem 14. und 35. Lebensjahr erhalten, die nicht Mitglieder der SPD sind. Der Antrag auf Mitgliedschaft bei den Jusos ist grundsätzlich anzunehmen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen begründet gegen die Mitgliedschaft entscheiden.
- (3) Mitglieder anderer Juso-Arbeitsgemeinschaften können nicht gleichzeitig Mitglieder der Juso-AG Zuffenhausen sein.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei, deren parteipolitischen Jugendorganisation oder einer anderen den Zielen der Jungsozialisten entgegen gerichteten Organisation ist ausgeschlossen.

§3 Organe der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Organe der Juso-AG Zuffenhausen sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie findet mindestens vier Mal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich per Post oder Email eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einmal jährlich für die Dauer eines Jahres den Vorstand.
- (4) Für die Wahlen gilt im Übrigen die Wahlordnung der SPD.

§5 Vorstand

- (1) Die Leitung der Juso-AG Zuffenhausen und ihre Vertretung in Partei und Öffentlichkeit obliegt dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
- a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Schriftführer/in
 - d. bis zu zwei Beisitzer/innen
- (3) An Vorstandssitzungen können beratend teilnehmen:
- a. der/die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins Rot bzw. Zuffenhausen
 - b. alle weiteren Juso-Mitglieder der Juso-AG Zuffenhausen
 - c. der/die Vorsitzende des Juso-Kreisverbands Stuttgart
 - d. weitere Personen auf Einladung

- (4) Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden gegenüber der Öffentlichkeit einheitlich und gemeinsam vertreten.
- (6) Die einzelnen Vorstandsmitglieder übernehmen folgende Aufgaben:
- a. **Vorsitzende/r:** Vertretung nach innen und außen, Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Kontaktpflege zur SPD und befreundeter Organisationen
 - b. **stellvertretende/r Vorsitzende/r:** Vertretung des/der Vorsitzenden im Falle dessen/deren Verhinderung, Unterstützung des/der Vorsitzenden bei seinen/ihren Aufgaben
 - d. **Schriftführer/in:** Protokollführung und Datenverwaltung
 - f. **Beisitzer/innen:** Tätigkeitsbereiche werden vom Vorstand festgelegt
- (7) Weitere anfallende Aufgaben werden vom Vorstand verteilt.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit einem Mehrheitsvotum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung in Kraft.